Bundesverband
Betriebliche Mobilität

Rechtsfragen Update für Fuhrparks

Verbandsjurist RA Peter Rindsfus

Agenda heute:

- Überblick
- Änderungen im StVG
- Änderungen im BGB
- EU Data Act
- Div. Rechtsprechung

Überblick:

12.09.25	06.11.25	01.01.26	01.07.26	12.09.26	01.10.26	bis Ende 2026	01.01.28
EU Data Act In Kraft			Inkrafttreten Änderungen StVG; digitaler Führerschein	EU Data Act Fzge. müssen Daten für Nutzer/Dritte zugänglich machen	Änderung des StVG	Digitaler Führerschein soll möglich sein	
			Änderung BGB „Reparierbarkeit“ = Mangel		Abschaffung grüne Plaketten für Evs, Anhang 3 Ziff. 11 zu 35.BimSchV		Änderung BGB gilt auch zwischen Nichtverbrauchern
	i-Kfz-App verfügbar						
		(neue) LSV vom 23.12.25 tritt in Kraft					

Ladesäulenverordnung

- neue Ladesäulenverordnung (LSV) ab 01.01.2026 (alte außer Kraft)
  - Stichtag 8. Januar 2026: Alle neu installierten oder „umfassend erneuerten“ öffentlichen Ladepunkte müssen den Kommunikationsstandard ISO 15118-2 unterstützen:
    - D.h. Plug & Charge (einstecken und automatisches Bezahlen ohne Karte/App) sowie für intelligentes Lastmanagement.
  - Ab dem 1. Januar 2027 wird zudem die ISO 15118-20 Pflicht, die auch bidirektionales Laden (V2G) unterstützt.

  - KEINE Regelung der Blockiergebühr
    - Blockiergebühr ab 4 Std. (0,10 €/min) bisher bestätigt von AG Karlsruhe, Urteil 04.01.24, Az: 6 C 184/23

Ladesäulenverordnung

- Definition „Öffentlichkeit“: Die Abgrenzung, wann ein Ladepunkt als öffentlich gilt (z. B. auf Supermarktparkplätzen oder in Parkhäusern), wurde präzisiert, um rechtliche Grauzonen für Betreiber zu eliminieren.
  - Z.B. öffentlich: Ein Kundenparkplatz (z. B. Supermarkt, Hotel, Werkstatt), zu Geschäftszeiten für jedermann frei zugänglich – selbst wenn er nachts durch eine Schranke geschlossen wird.
  - Folge: Anforderungen an das Ad-hoc-Laden (QR-Code/Kartenzahlung), die Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur und ab 2026 den Standard ISO 15118
  - Z.B. privat: Mitarbeiterparkplatz, durch eine Schranke/Tor oder klare Beschilderung ("Nur für Mitarbeiter") geschützt. Kreis der Nutzer muss "bestimmt„ sein
  - Folge: Keine Pflicht zur Kartenzahlung, kein Smart-Charging-Zwang nach LSV und keine Meldepflicht an die BNetzA.

Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

- seit 01.07.2026
  - § 2 d Details zum digitalen FÜ
  - §§ 4c, 23 Punktehandel
  - § 26 III Verfolgungsverjährung

- seit 01.10.2026
  - § 8 keine Privilegierung von E-Scootern mehr

StVG: Digitaler Führerschein

Einfügung des § 2 d regelt die Details zum digitalen FÜ

Voraussetzung physischer Führerschein ab 01.01.1999

Anwenderprogramm auf Endgerät – Release bisher unbekannt

StVG: Digitaler Führerschein

- Daten identisch mit physischem Führerschein, bis auf Unterschrift
- Daten werden über KBA bereit gestellt (Rückgriff auf zentr. Fahrerlaubnisregister und Pass- u. Personalausweisregister)
- Ausschluss (d.h. Darstellung als „***ungültig***“) wenn
  - Fahrverbot
  - FE erloschen
  - aus behördlichen Gründen FE entzogen und nicht im Besitz des Antragstellers

StVG: Digitaler Führerschein

- alle beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) angesiedelt
  - Fahreignungsregister (FAER) >Punktekonto
  - zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)
  - zentrale Fahrzeugregister (ZFZR)

- EUCARIS - (**EU**ropean **CAR** and driving licence **I**nformation **S**ystem), § 37b StVG iVm. CBE-Richtlinie (EU) 2015/413)
  - ist kein Register, sondern eine Vernetzungsebene, die beschränkte Zugriffe auf die o.g. Register erlaubt > (ohne Anfrage – keine Auskunft!)

StVG: Sanktionierung „Punktehandel“

- **§ 4c Verbot der Täuschung über den Beteiligten an einem Verkehrsverstoß**

- (1) Es ist verboten, es zu unternehmen, eine Behörde über den Beteiligten an einer der in Anlage 13 der Fahrerlaubnis-Verordnung bezeichneten Ordnungswidrigkeiten zu täuschen, oder eine solche Unternehmung anzubieten.

- (2) Es ist verboten, den Kontakt zu einem Dritten zu vermitteln, der bereit ist, es zu unternehmen, eine Behörde über den Beteiligten an einer der in Anlage 13 der Fahrerlaubnis-Verordnung bezeichneten Ordnungswidrigkeiten zu täuschen, oder eine solche Vermittlung anzubieten.

StVG: Sanktionierung „Punktehandel“

- § 23 StVG sanktioniert diejenigen Firmen oder Menschen, die solche Übernahmen von Ordnungswidrigkeiten (nach § 4c) vermitteln oder sich dafür anbieten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 €

- Darüber hinaus gilt weiterhin: § 164 StGB falsche Verdächtigung

StVG: Verlängerung der Verfolgungsverjährung

- § 26 III Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 jetzt **sechs Monate**.

- Dies gilt auch für Altfälle!

StVG: keine Privilegierung von E-Scootern

- § 8 StVG regelte die Ausnahmen zum § 7 StVG, dazu gehören E-Scooter, dort galt keine Halterhaftung!

- **Neu: die Ausnahme ist gestrichen**

- Folge: Halter von E-Scootern fallen nun unter § 7 StVG und sind grundsätzlich aufgrund der Betriebsgefahr haftbar

Änderungen im BGB zum 01.08.2026

- Das Kaufrecht ist bezüglich des Sachmangels geändert worden:

- § 434 Abs. 3 Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie
  1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
  2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
     a) der Art der Sache und
     b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,
  3. …
  4. …

  zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, **Reparierbarkeit**, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.

Änderungen im BGB

- Verbrauchsgüterkauf (B2C)
  - § 475 Abs. 4 ist neu: Informationspflicht des Käufers und Verlängerung der Verjährungsfrist bei 1. Nachbesserung um ein Jahr (§ 475e Abs. 5)
  - § 475 Abs. 5: Nachlieferung auch mit „überholter Ware“ möglich

- unter Kaufleuten (B2B)
  - gilt die Regelung des § 434 Abs. 3 entsprechend für Verträge, die ab dem 01.01.2028 geschlossen werden

EU Data Act

- Rechte des Nutzers
  - auf Datenzugang, unentgeltlich, die Fzg. generiert
  - auf Datenweitergabe, z.B. Drittanbieter (Flottensoftware)
  - Schutz vor unfairen Vertragsklauseln
  - erleichterter Wechsel von Cloud-Anbietern
  - Transparenzpflicht des Herstellers
    - Welche Arten von Daten werden generiert
    - Wie der Zugriff auf diese Daten funktioniert
    - Ob der Anbieter diese Daten selber nutzt und für welche Zwecke
  - Auskunftsrecht, z.B. Art. 5

LG Ellwangen reduzierte Reichweite bei gebrauchten EV kein Sachmangel

- Der Verkaufsprospekt vom Hersteller gibt eine "kombinierte Reichweite (WLTP) von maximal 231 km" an und ist unter Zugrundelegung des objektiven Empfängerhorizonts dahingehend auszulegen, dass sich diese Angabe ausschließlich auf fabrikneue Fahrzeuge bezieht. Für einen verständigen Durchschnittskäufer ist damit erkennbar, dass sich derartige Reichweitenwerte nur auf Neufahrzeuge beziehen.
- Zugleich ist allgemein bekannt, dass insbesondere die in Elektrofahrzeugen verbauten Hochvoltbatterien einem natürlichen chemischen Alterungsprozess unterliegen. Diese altersbedingte Degradation führt zwangsläufig zu einer Verringerung der Speicherkapazität und damit einhergehend zu einer reduzierten Reichweite im Vergleich zum Neuzustand. Vor diesem Hintergrund kann ein Kapazitätsverlust im Bereich von etwa acht bis zwölf Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bei üblicher Nutzung als durchaus gewöhnlich und technisch unvermeidbar angesehen werden.
- LG Ellwangen, Urteil vom 2. April 2026 – 1 O 16/24

LG Düesseldorf zu Standkosten verunfalltes EV

- 76 Tage Standzeit und Batteriebeobachtung á 80 € netto plus 900 € netto für Batteriesicherheitsprüfung durch SV ???

- Bei Elektrofahrzeugen rechtfertigen weder pauschale Quarantänelagerung noch eine Batteriesicherheitsprüfung automatisch höhere bzw. längere Schadenskosten. Entscheidend sind die technische Erforderlichkeit im Einzelfall, die zügige Schadensabwicklung und die Schadensminderungspflicht.

- LG Düsseldorf, Urteil vom 17. Juli 2025 – 8 O 278/23

LG Göttingen zu Standkosten verunfalltes EV

- direkte Verbringung zur Werkstatt nicht möglich, weil Werkstatt bereits geschlossen und vor Verbringung des Fahrzeugs musste sichergestellt werden, dass von der Hochvoltspannung des Fzg. keine Gefahr mehr ausgeht. Insofern sei die Besichtigung durch den Gutachter mit einem ausgebildeten Techniker, der für Hochvoltfahrzeuge zugelassen ist, ebenfalls erforderlich gewesen.
- Auch im Rahmen der Fahrzeugverbringung als Vorstufe der Schadensbegutachtung und letztlich -beseitigung können Mehraufwendungen anfallen, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensermittlung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss.

- LG Göttingen, Urteil vom 4. November 2024 – 8 O 248/23

Fahrtenbuch

OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.10.2026 – 12 ME 126/26 und 07.10.2026 12 ME 105/26

Sachverhalt:
Einer Handelsgesellschaft wurde die Führung von Fahrtenbüchern für den gesamten Fuhrpark (zwölf Fahrzeuge) für 18 Monate auferlegt wegen angeblichen Organisationsdefizit im Unternehmen.

Kernaussagen:

- Die Fahrtenbuchanordnung **darf nicht als Druckmittel** genutzt werden, um ein Unternehmen zu einer besseren internen Fahrer-Dokumentation oder Umorganisation zu zwingen. Sie dient allein dazu, künftige Fahrerfeststellungen zu ermöglichen.
- Die Erstreckung auf den gesamten Fuhrpark und die Dauer von 18 Monaten waren hier ermessensfehlerhaft, weil sie **erkennbar auch zur Disziplinierung** der Geschäftsführung dienen sollten.

Bundesverband
Betriebliche Mobilität

Vielen Dank!

Rechtsanwalt Peter Rindsfus
Eppendorfer Weg 204
20251 Hamburg
040 42 10 720
ra-rindsfus@ra-rindsfus.de
www.DerAutorechtler.de

- www.mobilitaetsverband.de
- info@mobilitaetsverband.de